

Stand hatte sein eigenes Privatrecht. Der Übertritt aus einem Stande in einen andern war außerordentlich erschwert. Angehörige des einen Standes durften die Beschäftigungen des andern Standes in der Regel nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis betreiben. Eine gleiche Erlaubnis war zum Erwerb von Grundbesitzungen eines andern Standes (z. B. von Rittergütern oder Bauerngütern durch Bürgerliche, Bauerngütern durch Adelige) erforderlich¹.

Diese Verhältnisse erfahren im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eine durchgreifende Umgestaltung. Bei der Auflösung des Reiches behauptete sich nur ein kleiner Teil der Fürstenhäuser im Besitz der Landeshoheit und bewahrte den Charakter regierender Familien. Die meisten dagegen wurden der Regierungsgewalt ihrer früheren Mitstände unterworfen, wenn auch Rheinbundsakte und Bundesakte bemüht waren, ihnen eine besonders privilegierte Stellung zu sichern. Der frühere Reichsadel verlor ebenfalls seine Unmittelbarkeit und trat in das Verhältnis von Landesuntertanen. Die Unfreiheit des Bauernstandes wurde aufgehoben, die scharfe Trennung der Stände voneinander beseitigt. Die Verfassungen sprechen meist den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz aus. Nichtsdestoweniger bewahrte der Adel noch längere Zeit eine Reihe wertvoller Vorrechte, insbesondere Vertretung in den Landtagen, Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei, privilegierten Gerichtsstand usw. Erst die neuere Gesetzgebung, namentlich seit dem Jahre 1848, hat auch diese allmählich beseitigt und den Adel in fast allen Beziehungen den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Als bevorrechtigte Stände sind vom Standpunkte des heutigen Rechtes noch anzusehen:

1. die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser;
2. die standesherrlichen Familien, d. h. diejenigen, welche im Deutschen Reiche Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft besaßen, jedoch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts mediatisiert wurden;
3. in sehr beschränktem Umfange der Adel.

1. Die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser¹.

§ 228.

Zu den Mitgliedern der regierenden Häuser gehören (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit²): 1. die

¹ Preuß. ALR T. II Tit. 7—9.

² H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (1882—85); Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten Häuser Deutschlands (1871); H. Schulze, Deutsches Fürstenrecht in der Enzykl., 5. Aufl., 1849 ff.; Derselbe, Deutsches Staatsr. 1 §§ 154 ff.; Rehm, Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm (1901); Derselbe, Modernes Fürstenrecht (1904); Derselbe, Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien (1907); Brie, Art. Landesherrliches Haus, WStVR 2 718 ff.; Anschütz, Enzykl. 91, 92; Opet, DJZ 1908 139 ff., 189;